

# Stadt Cham

Marktplatz 2 • 93413 Cham  
 Telefon 09971/8579-0 • Durchwahl 09971/8579-113  
 Telefax 09971/6811 oder 09971/8579-8113  
 E-Mail: sigrid.stebe-hoffmann@cham.de



Stadt Cham • Postfach 15 53 • 93405 Cham

Sehr geehrte Frau Stadträtin,  
 sehr geehrter Herr Stadtrat,

am

**Donnerstag, 24. Oktober 2019, 17.00 Uhr**

findet die 9. Sitzung des **Stadtrates Cham** im „**Langhaussaal**“ des Rathauses Cham, Marktplatz 2, 93413 Cham statt.

Hierzu werden Sie geladen.

## TAGESORDNUNG

### I. Öffentliche Sitzung:

1. **Informationen**
2. **Vollzug der Baugesetze;**
  - 2.1 **Neubau von Produktionshallen auf den Grundstücken Flst.Nr. 776 und 778 Gmkg. Chammünster durch die Rädlinger primus line GmbH;**  
Vorstellung der Planung
  - 2.2 **Aufstellung einer Ergänzungssatzung für den Bereich „Katzberg/Am Schillerfelsen“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB;**
    - 2.2.1 **Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen**
    - 2.2.2 **Satzungsbeschluss**
  - 2.3 **2. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Kammerdorf“ im Verfahren nach § 13a und § 13b BauGB;**
    - 2.3.1 **Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen**
    - 2.3.2 **Billigung des Entwurfs und Beschluss zur erneuten Auslegung**
3. **Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm 2020**
4. **Wahlplakatierung in der Stadt Cham;**  
Antrag der Stadtratsfraktionen Freie Wähler / Wählergemeinschaft Altenmarkt-Michelsdorf / Katzberger Liste auf Einschränkung der Plakatierung bei Wahlen
5. **Spielplatz auf FlNr. 1150 Gemarkung Willmering;**  
Kostenbeteiligung

6. **Änderungen der Gemeindegrenzen;**
  - 6.1 Gebietsänderungen zwischen der Gemeinde Runding und der Stadt Cham im Landkreis Cham
  - 6.2 Gebietsänderung zwischen der Stadt Roding und der Stadt Cham im Landkreis Cham
7. **Kostenrechnende Einrichtung;**  
Festsetzung des Eigenkapitalzinssatzes
8. **Beratung über den Prüfungsbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017 sowie Feststellung der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO)**
  - a) der Stadt Cham
  - b) der Bürgerspitalstiftung Cham
  - c) der Kunz'schen Messenstiftung
  - 8.1 **Feststellung der Jahresrechnungen 2017 für die Stadt Cham, die Bürgerspitalstiftung sowie die Kunz'sche Messenstiftung**
  - 8.2 **Entlastungen für die Stadt Cham, die Bürgerspitalstiftung sowie die Kunz'sche Messenstiftung**
9. **Personalbewirtschaftung in der Stadt Cham;**  
Aufnahme von 2 Stellen für Auszubildende VFA-K für die Verwaltung im Stellenplan des Haushaltes 2020
10. **Anfragen**

***Anschließend nichtöffentliche Sitzung***

Nr. 149: **Informationen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 150: **Neubau von Produktionshallen auf den Grundstücken Flst.Nr. 776 und 778 Gmkg. Chammünster durch die Rädlinger primus line GmbH; Vorstellung der Planung**

Beschlussfassung erfolgte nicht.

Nr. 151: **Vollzug der Baugesetze:  
Aufstellung einer Ergänzungssatzung für den Bereich „Katzberg/Am Schillerfelsen“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB;  
a) Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen  
b) Satzungsbeschluss**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

**Zum Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Cham, vom 13.08.2019:**

Die Hinweise zur Pflege der Hecken und zur zeitweisen Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen aus der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung werden beachtet.

**Zum Schreiben der Bayernwerk Netz GmbH, Schwandorf, vom 02.08.2019:**

Die Hinweise zur gastechnischen Versorgung werden beachtet.

**Zum Schreiben des Landratsamtes Cham vom 12.08.2019:**

Die Stellungnahmen der Sachgebiete „Immissionsschutz“ und „Naturschutz und Landespflege“ werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur grundbuchrechtlichen Sicherung der Ausgleichsfläche und zum Vollzug finden Beachtung.

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt der Stadtrat Cham folgende Ergänzungssatzung:

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M=1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 25.07.2019 ist Bestandteil dieser Satzung. Der Planungsumgriff umfasst die Grundstücke Flst.Nrn. 189/14, 190/1, 192/1, 192/2 sowie Teilflächen aus Flst.Nrn. 189, 193, 194, 200 und 200/2 Gmkg. Katzberg.

## **§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

## **§ 3 Naturschutzrechtlicher Ausgleich**

Auf den festgelegten Flächen im südlichen Bereich der Flst.Nr. 194 ist auf einer Fläche von etwa 640 m<sup>2</sup> eine Wiese anzulegen sowie sieben standortheimische Laubbäume zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Wiese kann ab 15.06. abgeweidet werden, auf Zufütterung, Dauerbeweidung, dauerhafte Umzäunung und baulichen Anlagen ist zu verzichten.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nr. 152: **Vollzug der Baugesetze:**

### **2. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Kammerdorf“ im Verfahren nach § 13a und 13b BauGB**

- c) Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
- d) Billigung des Entwurfs und Beschluss zur erneuten Auslegung

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

## **B e s c h l u s s**

gefasst:

### **Zum Schreiben der Stadtwerke Cham GmbH vom 02.09.2019:**

Die Hinweise zur Stromversorgung werden in den Planunterlagen ergänzt.

### **Zum Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Cham, vom 27.08.2019:**

Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei der Erschließungsplanung wird berücksichtigt, dass das im Änderungsgebiet anfallende Niederschlagswasser nicht zum Nachteil Dritter abgeleitet wird.

In den textlichen Hinweisen ist bereits ein Hinweis zu Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen enthalten.

### **Zum Schreiben der Bayernwerk Netz GmbH, Schwandorf, vom 27.08.2019:**

Die Stellungnahme für die Erschließungsplanung wird zur Kenntnis genommen. Der Leitungsbestand mitsamt Leitungsrechten wird in der Planzeichnung ergänzt.

**Zum Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg, Regensburg, vom 18.09.2019:**

Die Hinweise für die Erschließungsplanung werden zur Kenntnis genommen. Das in der Begründung erläuterte Erschließungskonzept wird an den aktuellen Stand der Erschließungsplanung angepasst.

**Zum Schreiben der Regierung der Oberpfalz, Regensburg, vom 13.09.2019:**

Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bedarfsnachweis für die Wohnbauflächenentwicklung wird in den Planunterlagen ergänzt.

Das Schalltechnische Gutachten geht zum einen auf die Bestandssituation, zum anderen auf die zukünftigen Rahmenbedingungen durch die 2. Änderung ein. Mit den daraus folgenden schalltechnischen Festsetzungen können Nutzungskonflikte vermieden werden.

**Zum Schreiben der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Deggendorf, vom 17.09.2019:**

Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ziel der Bauleitplanung ist sowohl der Schutz bestehender Betriebe als auch die Berücksichtigung von deren Entwicklungsmöglichkeiten. Das Schalltechnische Gutachten geht zum einen auf die Bestandssituation, zum anderen auf die zukünftigen Rahmenbedingungen durch die 2. Änderung ein. Von den betroffenen Betrieben im Geltungsbereich der Änderung sowie aus dem Umfeld der Planung liegen keine Stellungnahmen vor; daher kann Einvernehmen mit der Planung angenommen werden.

**Zum Schreiben des Landratsamtes Cham vom 24.09.2019:**Zu 1. Sachgebiet „Erschließungsbeiträge“:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es ist das langfristige Ziel der Stadt, den gesamten Bereich zwischen der Kammerdorfer Straße im Westen, der Kreisstraße im Norden, der Hofäckerstraße im Süden und der Oberspergerstraße im Osten im Sinne der Innenentwicklung zu entwickeln und zu bebauen. Bislang stehen jedoch fehlende Grundstücksverfügbarkeiten dieser Entwicklung entgegen. Vorerst ist eine Überplanung des restlichen Flurstücks Nr. 63/1 nicht geplant.

Zu 2. Sachgebiet „Feuerwehrwesen“:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in den Planunterlagen ergänzt.

Zu 3. Arbeitsbereich „Bauwesen - technisch“:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kammerdorf“ wird gemäß den Hinweisen des Sachgebietes erweitert.

Von der Darstellung des roten WA- und braunen MI-Gebietes wurde im Verfahren abgesehen, da die zusätzliche Farbschraffur wegen der bereits dargestellten Höhenlinien, Versorgungsleitungen, Baugrenzen, Verkehrsflächen etc. letztlich zur Unlesbarkeit des Planes führen würde. Die unterschiedlichen Baugebietsteile

sowie -typen sind mit entsprechendem Symbol und Nutzungstrennlinien eindeutig und konkret voneinander getrennt. Am Verzicht auf die Schraffur wird weiterhin festgehalten.

Es ist das langfristige Ziel der Stadt, den gesamten Bereich zwischen der Kammerdorfer Straße im Westen, der Kreisstraße im Norden, der Hofäckerstraße im Süden und der Oberspergerstraße im Osten im Sinne der Innenentwicklung zu entwickeln und zu bebauen. Bislang stehen jedoch fehlende Grundstücksverfügbarkeiten dieser Entwicklung entgegen. Eine private Eingrünung im Norden und Osten ist daher weder vorgesehen noch wäre sie in ihrer Umsetzung als qualitative Randeingrünung langfristig umsetzbar. Daher wird von dieser Festsetzung abgesehen.

Die Regelquerschnitte der geplanten Straße werden vergrößert.

An der Trennung der Textlichen Festsetzungen und der Planzeichnung wird weiterhin festgehalten. Bei der Ausfertigung werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben alle Planteile untrennbar miteinander verbunden.

Es werden Deckenhöhen in m ü.NHN in der Planzeichnung ergänzt und die textlichen Festsetzungen entsprechend angepasst, damit der Höhenbezug hinreichend konkret festgesetzt ist.

Die Festsetzungen zu Einfriedungen werden klargestellt.

Von der Festsetzung eines Spielplatzes wird abgesehen, da sich in ca. 160 m nördlicher Richtung im Baugebiet „In der Point“ bereits ein Spielplatz sowie ca. 270 m östlich die Sportanlagen der SpVgg Windischbergendorf befinden.

Es wird der Hinweis ergänzt, dass die Festsetzungen der 2. Änderung die bisher getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kammerdorf“ und „Kammerdorf, 1. Änderung“ ersetzen.

**Zusätzlich dazu wird in der Begründung zum Bebauungsplan differenziert dargestellt, dass der bereits überplante und bebaute Bereich im Sinne der Innenentwicklung im Verfahren nach § 13a BauGB geändert und die neuen, unbebauten Bauflächen im bisherigen Außenbereich im Verfahren nach § 13b BauGB entwickelt werden.**

#### Zu 4. Sachgebiet „Immissionsschutz“:

Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zusätzlich zur Lärmschutzwand weder die zu schützenden Fassadenseiten (zusätzlich zu den textlichen Festsetzungen) in der Planzeichnung dargestellt.

#### Zu 5. Sachgebiet „Gartenkultur und Landespflege“:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Festsetzung der bestehenden Gehölzbestände als zu erhaltende Pflanzungen steht der vorliegenden Planung entgegen, da sie sich im Bereich der zukünftigen Bau- sowie Verkehrsflächen befinden. Im Vorfeld des Verfahrens wurde eine alternative Verkehrsführung zugunsten des Gehölzbestandes bereits geprüft, jedoch aus Gründen einer flächensparenden Erschließung nicht weiterverfolgt. Als Ersatz für die bestehenden Gehölze ist vorgesehen, straßenbegleitend Einzelbäume zu pflanzen, um den Straßenraum zu gestalten sowie negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu vermeiden.

Es ist das langfristige Ziel der Stadt, den gesamten Bereich zwischen der Kammerdorfer Straße im Westen, der Kreisstraße im Norden, der Hofäckerstraße im Süden und der Oberspergerstraße im Osten im Sinne der Innenentwicklung zu entwickeln und zu bebauen. Bislang stehen jedoch fehlende Grundstücksverfügbarkeiten dieser Entwicklung entgegen. Eine private Eingrünung im Norden und Osten ist daher weder vorgesehen noch wäre sie in ihrer Umsetzung als qualitative Randeingrünung langfristig umsetzbar. Daher wird von dieser Festsetzung abgesehen.

Die Gestaltung und Begrünung der geplanten Stellplätze richtet sich nach der Garagen- und Stellplatzsatzung der Stadt Cham (wie in den textlichen Festsetzungen bereits ausgeführt).

Es liegt kein städtebaulicher Grund vor, Hinterpflanzungen von Stützmauern, offene Vorgärten, Lattungsarten von Zäunen oder Fassadenbegrünungen festzusetzen. Deshalb wird hiervon abgesehen.

Die sonstigen Hinweise werden für die Erschließungsplanung zur Kenntnis genommen.

#### Zu 6 Sachgebiet „Naturschutz und Landschaftspflege“:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die getroffenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden detailliert beschrieben.

Der Hinweis auf das bestehende Biotop sowie den Ausnahmeantrag ist bereits in den Planunterlagen enthalten. Ziel ist es, das vorhandene Biotop soweit wie möglich zu erhalten.

Es ist das langfristige Ziel der Stadt, den gesamten Bereich zwischen der Kammerdorfer Straße im Westen, der Kreisstraße im Norden, der Hofäckerstraße im Süden und der Oberspergerstraße im Osten im Sinne der Innenentwicklung zu entwickeln und zu bebauen. Bislang stehen jedoch fehlende Grundstücksverfügbarkeiten dieser Entwicklung entgegen. Eine private Eingrünung im Norden und Osten ist daher weder vorgesehen noch wäre sie in ihrer Umsetzung als qualitative Randeingrünung langfristig umsetzbar. Daher wird von dieser Festsetzung abgesehen.

Festsetzungen zu sockellosen Zäunen sowie ein Abstand von 15 cm zwischen Zaununterkante und Boden sind in den Festsetzungen bereits enthalten.

#### Zu 7. Sachgebiet „Wasserrecht“:

Die Hinweise für die Erschließungsplanung werden zur Kenntnis genommen. Das in der Begründung erläuterte Erschließungskonzept wird an den aktuellen Stand der Erschließungsplanung angepasst.

**In der Begründung zum Bebauungsplan wird differenziert dargestellt, dass der bereits überplante und bebaute Bereich im Sinne der Innenentwicklung im Verfahren nach § 13a BauGB geändert und die neuen, un bebauten Bauflächen im bisherigen Außenbereich im Verfahren nach § 13b BauGB entwickelt werden. In diesem Bereich werden Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen.**

Da die eingegangenen Stellungnahmen bereits in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet wurden, kann zugleich der Billigungsbeschluss erfolgen. Aufgrund der Änderungen ist der Bebauungsplanentwurf nochmals auszulegen.

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Der vom Ingenieurbüro für Bauwesen Altmann, Cham, erstellte Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kammerdorf“ in der Fassung vom 24.10.2019 wird gebilligt.

Das Verfahren wird nach § 13a und § 13b BauGB fortgeführt.

Der Bebauungsplanentwurf ist gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB nochmals öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Stellungnahmen können nur zu den vorgenannten geänderten Teilen

#### **Nr. 153: Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm 2020**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Mit dem Inhalt des Jahresantrages der Stadt Cham für das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm 2020 besteht Einverständnis. Der Kostenanteil, den die Stadt Cham für die Abwicklung des Programmjahres 2020 aufzubringen hat, wird im Haushaltsplan der Stadt bereitgestellt.

Frau Erste Bürgermeisterin Bucher bzw. deren Vertreter im Amt wird ermächtigt, alle zum Vollzug dieses Beschlusses zweckdienlichen Erklärungen abzugeben.

#### **Nr. 154: Wahlplakatierung in der Stadt Cham; Antrag der Stadtratsfraktionen Freie Wähler / Wählergemeinschaft Altenmarkt-Michelsdorf / Katzberger Liste auf Einschränkung der Plakatierung bei Wahlen**

Anschließend wurde mit 12:10 Stimmen folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Nach Abwägung der Gesichtspunkte für und gegen eine Beschränkung der Wahlplakatierung auf eigene städtische Anschlagtafeln wird vorgeschlagen, die bisherige Verfahrensweise der Wahlplakatierung aus einer Kombination von Anschlagtafeln der Stadt Cham und der Möglichkeit, nach vorgegebenen Regularien im öffentlichen Verkehrsraum zu plakätieren, beizubehalten.



Nr. 155: **Spielplatz auf FINr. 1150 Gemarkung Willmering;  
Kostenbeteiligung**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Die Stadt Cham erklärt sich bis auf Weiteres bereit, bei größeren Reparatur- und Sanierungsarbeiten am Spielplatz FINr. 1150 Gemarkung Willmering die Hälfte der Kosten zu übernehmen. Die Maßnahme ist vorher mit der Stadt Cham abzusprechen. Die Rechnung einer Fremdfirma ist vorzulegen.

Nr. 156: **Vollzug der Gemeindeordnung (GO);  
Gebietsänderung zwischen der Gemeinde Runding und der Stadt Cham  
im Landkreis Cham**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Der beantragten Gebietsänderung zwischen der Gemeinde Runding und der Stadt Cham, Landkreis Cham, wird zugestimmt.  
Auf die aufgeführten Flurstücke mit einer Gesamtfläche von 2.169 m<sup>2</sup> wird das Ortsrecht der Stadt Cham übertragen.

Nr. 157: **Vollzug der Gemeindeordnung (GO);  
Gebietsänderung zwischen der Stadt Roding und der Stadt Cham im  
Landkreis Cham**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Der beantragten Gebietsänderung zwischen der Roding und der Stadt Cham, Landkreis Cham, wird zugestimmt.  
Auf das einzugliedernde Flurstück (jetzt: FINr. 585/1) mit einer Gesamtfläche von 169 m<sup>2</sup> wird das Ortsrecht der Stadt Cham übertragen.

Nr. 158: **Vollzug der Gemeindeordnung (GO);  
Gebietsänderung zwischen der Gemeinde Willmering und der Stadt  
Cham im Landkreis Cham**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Der beantragten Gebietsänderung zwischen der Gemeinde Willmering und der Stadt Cham, Landkreis Cham, wird zugestimmt.

Nr. 159: **Kostenrechnende Einrichtung;  
Festsetzung des Eigenkapitalzinssatzes**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Ab 01.01.2020 wird der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals bei kostenrechnenden Einrichtungen auf 3,5 v. H. festgesetzt. Die Zinsen werden aus der Hälfte der Anschaffungs- und Herstellungskosten berechnet.

Nr. 160: **Beratung über den Prüfungsbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017 sowie Feststellung der Jahresrechnung gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO)**  
a) **der Stadt Cham**  
b) **der Bürgerspitalstiftung Cham**  
c) **der Kunz'schen Messenstiftung**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Die Jahresrechnungen 2017 der Stadt Cham, der Bürgerspitalsstiftung sowie der Kunz'schen Messenstiftung werden gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

Nachdem die örtliche Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2017 abgeschlossen ist, können von der Verwaltung die nicht mehr aus anderen Rechtsgründen benötigten Papierbelege gem. § 71 Abs. 2 Sätze 2 und 3 KommHV.Kameralistik vernichtet werden.

Nr. 161: **Entlastungen gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO)**  
a) **der Stadt Cham**  
b) **der Bürgerspitalstiftung Cham**  
c) **der Kunz'schen Messenstiftung**

Frau **Zweite Bürgermeisterin Strohmeier-Heller** hat die Sitzungsleitung übernommen.

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Die Entlastungen für die Stadt Cham, die Bürgerspitalstiftung sowie die Kunz'sche Messenstiftung für das Jahr 2017 werden gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

*Frau **Erste Bürgermeisterin Bucher** hat nach Art. 49 GO an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.*

Nr. 162: **Personalbewirtschaftung in der Stadt Cham;  
Aufnahme einer Stelle für Auszubildende VFA-K für die Verwaltung im  
Stellenplan des Haushaltes 2020**

Frau **Erste Bürgermeisterin Bucher** hat wieder die Sitzungsleitung übernommen.

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Im Stellenplan des Haushaltes 2020 der Stadt Cham ist eine Stelle für Auszubildende zum/zur Verwaltungsfachangestellten VFA-K vorzusehen.

Nr. 163: **Anfragen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.